

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Briloner Hartstein Werk GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hartstein Werk GmbH, v.d. GF Heiko Sykora mit Sitz in 59929 Brilon, In der Einzel 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 17.11.2025 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die nördliche Erweiterung des Steinbruches "Geseker Stein" beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **26.03.2026** bis **27.04.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff.aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen Stichwortartige Charakterisierung
1	Anschreiben
2	Formulare
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens
4	UVP-Bericht
5	Abgrabungsplan mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
6	Fachgutachten

6a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6b	Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
6c	Hydrogeologischer Fachbeitrag
6d	Prognosebericht / Messbericht zur Feststellung von Geräuschsituation an benachbarten Immissionspunkten
6e	Gutachten bezüglich der Staubimmissionen – Immissionsprognose
6f	Spreng- und erschüttungstechnisches Gutachten
7	Bauantrag
8	Übereinstimmungserklärung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **26.03.2026** bis **26.05.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 02.07.2026

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40633-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft